

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 02.09.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Beschleunigung und Entbürokratisierung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 31.10.2013 wird wie folgt verändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Das Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge, die zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen erteilt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Entwurfs

Niedersachsen ist gegenwärtig mit einem erheblichen Anstieg der Asylbewerberzahlen konfrontiert. Schätzungen gehen von bis zu 80 000 Flüchtlingen im Jahre 2015 aus. Diese Personen müssen zumindest vorübergehend von den Kommunen und dem Land untergebracht, versorgt und betreut werden. Die bisherigen Kapazitäten sind erschöpft, sodass neue Unterbringungsplätze kurzfristig geschaffen werden müssen. Der schnelle Aufwuchs von Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten wird aber durch ein Übermaß an Bürokratie behindert, das in solchen Ausnahmesituationen wirklichkeitsfremd ist.

Hindernisse finden sich sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht. Die Landesregierung hat eine Bundesratsinitiative zur Beseitigung dieser Hindernisse auf Bundesebene eingebracht. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, hier für Lockerungen sorgen zu wollen.

Bislang hat die Landesregierung in Bezug auf die erheblichen Hemmnisse durch das Tariftreue- und Vergabegesetz lediglich eine Anhebung von Wertgrenzen angekündigt. Dies reicht jedoch nicht aus. Die Aufhebung des Anwendungsbereiches des Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung ist der rechtlich sichere Weg und daher vorzugswürdig.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

Für Gemeinden und Landkreise ergeben sich durch die Neuregelung keine Kosten. Sie erhalten dadurch hingegen Flexibilität, um teurere Notlösungen zu vermeiden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Für Aufträge zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen wird das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz für nicht anwendbar erklärt. Unter Flüchtlingen sind dabei alle Personen zu verstehen, die bereits Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragt haben oder dieses beabsichtigen. Mit umfasst werden auch alle Maßnahmen zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten für Flüchtlinge, wie Baumaßnahmen.

Zu Artikel 2:

In Anbetracht der gegenwärtigen Ausnahmesituation und der Nutzung von zahlreichen Übergangslösungen ist ein schnelles Inkrafttreten notwendig. Eine Befristung ist angesichts der unübersehbaren Dauer der Ausnahmesituation nicht angeraten.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender